



Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Siegbach

(Kostenbeitragssatzung)

Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Siegbach vom 11.07.2024 über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Siegbach

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bekanntmachung vom 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach in ihrer Sitzung am 11.07.2024 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde aufgenommenen Kinder haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 15. des jeweiligen Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst der/die Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.



- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes / der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotene Mittagsversorgung.
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt dafür zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt

Für die in der Kindertageseinrichtung angebotene Mittagsversorgung ist Verpflegungsentgelt zu zahlen. Das Verpflegungsentgelt für das Mittagessen ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden stets zu zahlen.

- (1) Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit **ab 01.08.2024**:

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7.30 - 13.00 Uhr 5,5 Stunden	184,25 € (33,50 € pro Stunde)	-	184,25 €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7.30 - 15.00 Uhr 7,5 Stunden	251,25 € (33,50 € pro Stunde)	-	251,25 €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7.30 - 16.00 Uhr 8,5 Stunden	284,75 € (33,50 € pro Stunde)	-	284,75 €

Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7.30 - 13.00 Uhr 5,5 Stunden	148,50 €	148,50 €	0 €
---	---	----------	----------	------------



		(27,00 € pro Stunde)		
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7.30 - 15.00 Uhr 7,5 Stunden	202,50 € (27,00 € pro Stunde)	162,00 €	40,50 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7.30 - 16.00 Uhr 8,5 Stunden	229,50 € (27,00 € pro Stunde)	162,00 €	67,50 €

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit **ab 01.08.2025**:

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7.30 - 13.00 Uhr 5,5 Stunden	206,25 € (37,50 € pro Stunde)	-	206,25 €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7.30 - 15.00 Uhr 7,5 Stunden	281,25 € (37,50 € pro Stunde)	-	281,25 €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7.30 - 16.00 Uhr 8,5 Stunden	318,75 € (37,50 € pro Stunde)	-	318,75 €



Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7.30 - 13.00 Uhr 5,5 Stunden	181,50 € (33,00 € pro Stunde)	181,50 €	0 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7.30 - 15.00 Uhr 7,5 Stunden	247,50 € (33,00 € pro Stunde)	198,00 €	49,50 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7.30 - 16.00 Uhr 8,5 Stunden	280,50 € (33,00 € pro Stunde)	198,00 €	82,50 €

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt für die Betreuung eines Kindes der jeweiligen Altersgruppe nach der jeweils gebuchten Betreuungszeit **ab 01.08.2026**:

Betreuungsmodul	Betreuungszeit	Kostenbeitrag monatlich	Davon freigestellt nach § 3	Zu zahlender Kostenbeitrag
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7.30 - 13.00 Uhr 5,5 Stunden	225,50 € (41,00 € pro Stunde)	-	225,50 €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7.30 - 15.00 Uhr 7,5 Stunden	307,50 € (41,00 € pro Stunde)	-	307,50 €
Krippenkind im Alter von 1- 3 Jahren	7.30 - 16.00 Uhr 8,5 Stunden	348,50 € (41,00 € pro Stunde)	-	348,50 €



Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7.30 - 13.00 Uhr 5,5 Stunden	209,00 € (38,00 € pro Stunde)	209,00 €	0 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7.30 - 15.00 Uhr 7,5 Stunden	285,00 € (38,00 € pro Stunde)	228,00 €	57,00 €
Kindergartenkind im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt	7.30 - 16.00 Uhr 8,5 Stunden	323,00 € (38,00 € pro Stunde)	228,00 €	95,00 €

(2) das **Verpflegungsentgelt** beträgt:

Der Gemeindevorstand setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist das Verpflegungsentgelt (für das Mittagessen) stets zu zahlen.

Der monatlich zu zahlende Betrag für das Verpflegungsentgelt wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Gemeinde Siegbach mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

Wenn ein Kind an mehr als 5 Tagen z. B. wegen Krankheit keine Verpflegung erhält, unverzüglich entschuldigt wurde und deswegen die Kosten für die Verpflegung eingespart werden können, kann von der Erhebung des Verpflegungsentgeltes für die restlichen Fehltage abgesehen werden und/oder auf Antrag das Verpflegungsentgelt für diese Tage erstattet werden.

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Siegbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt also für Kindergartenkinder gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:



1. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in vorgenannter Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde
2. ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig pro Stunde für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde
3. der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 3a Zusatzbeitrag bei Überschreitung der Betreuungszeit

Die Kinder sind pünktlich nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit abzuholen.

Wenn ein Kind ausnahmsweise nach Ablauf der gebuchten Betreuungszeit nicht abgeholt wird, entsteht für die zusätzlich aufzuwendende Betreuungszeit ein zusätzlicher Kostenbeitrag für jeweils weitere 15 Minuten in Höhe von 8,91 €.

§ 4 Ermäßigung der Kostenbeiträge

Ermäßigung für Geschwister in einer Krippengruppe

Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit den Erziehungsberechtigten leben) in einer Tageseinrichtung der Gemeinde Siegbach in einer Krippengruppe betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50 % der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere Kind nur 25 % Kostenbeitrag erhoben.

Diese Kostenermäßigung (-befreiung) für Geschwisterkinder gilt auch nach der Kostenfreistellung nach § 3 dieser Satzung für ein Kindergartenkind mit mehr als einem Geschwisterkind in der Krippengruppe. Die Kindergartenkinder mit einer Kostenbefreiung nach § 3 dieser Satzung werden bei dieser Ermäßigung aber nicht mitgezählt und nicht berücksichtigt.

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.



- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Grundsätzlich erfolgt dies im SEPA-Lastschriftverfahren wofür die betreffende Einzugsermächtigung bzw. das Lastschriftmandat zu erteilen ist.
- (3) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Der Notfallplan kommt gemäß dessen jeweiligem Inhalt bei dem Eintreten der dort genannten Umstände wie insbesondere Personalausfällen zur Anwendung.
- (5) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (6) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.

§ 6 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Geburtsdatum des Kindes,
 3. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, sonstige Kontaktmöglichkeiten,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Gemeinde/Stadt besuchen,
 5. weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, SEPA-Lastschriften usw.).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden. Die Löschung der Daten erfolgt gemäß dem Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Gemeinde Siegbach soweit eine längere Aufbewahrung nicht erforderlich ist.



(3) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt im Übrigen unter Beachtung der Vorgaben der DS-GVO und der Vorschriften des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSiG), die unter <https://dsgvo-gesetz.de> und <https://dsgvo-gesetz.de/hdsig> einsehbar sind. Weitere Datenschutzinformationen der Gemeinde Siegbach, die auch für die Kindertageseinrichtungen gelten, sind zu finden auf der Homepage der Gemeinde Siegbach unter <https://www.siegbach.de/datenschutz/> (§ 50 HDSiG). Auf Wunsch betroffener Personen übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Die bisherige Satzung vom 01.08.2018 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Siegbach, den 15.07.2024



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach
Maik Trumfheller
Bürgermeister



Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung der Gemeinde Siegbach übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Siegbach, den 15.07.2024



Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Siegbach
Maik Trumfheller
Bürgermeister